

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 192/13 B**

L 34 AS 664/12 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 94 AS 2689/11 (SG Berlin)

.....

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Jobcenter Berlin Pankow,  
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. SECURVITA BKK,  
Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg,
4. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2013 durch  
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter  
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-  
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom  
16. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 2013 wird als unzulässig  
verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

### G r ü n d e :

#### I

- 1 Der Kläger macht im vorliegenden Verfahren nach eigenen Angaben einen Folgenbeseitigungsanspruch wegen eines aus seiner Sicht fehlerhaft und rechtswidrig erstatteten ärztlichen Gutachtens zur Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch geltend. Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde bzw Revision beim Bundessozialgericht (BSG). Zugleich hat er für beide Verfahren einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt, obgleich er der Ansicht ist, als Völkerrechtssubjekt sich auch vor dem BSG selbst vertreten zu können.

#### II

- 3 Der Antrag des Klägers auf PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen zugelassen werden. Aus dem Vortrag des Klägers unter Heranziehung der Gerichtsakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - nicht zu erkennen.



- 5 Der Kläger macht in erster Linie das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), solche sind nicht gegeben. Soweit der Kläger die Zuständigkeit der erkennenden Gerichte für ihn rügt, da sie für "eine Bundesrepublik Deutschland" tätig würden, die weder ein Völkerrechtssubjekt, noch in irgendeiner Weise vom deutschen Volk legitimiert sei, ist schon kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erkennbar, der in verfahrensmäßig zulässiger Weise gerügt werden könnte.
- 6 Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, denn aus dem Vorbringen des Klägers, er besitze aus ethischen Gründen einen Erbenspruch aus dem deutschen Volksvermögen, der mit der gezahlten Regelleistung und den Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht abgedeckt sei, ist nicht erkennbar, dass sich diesbezüglich eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage ergeben könnte, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wäre.
- 7 Das Gleiche gilt für den geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch. Der Vortrag des Klägers, das völlig falsche und rechtswidrige Gutachten und das Verhalten der Ärztinnen, das zu erheblichen Rechtsnachteilen und Benachteiligungen sowie Diskriminierungen und Ausgrenzungen führe, zeigt, dass es dem Kläger vorliegend um Bewertungen für seinen konkreten Einzelfall geht. Neu zu klärende grundsätzliche Fragen ergeben sich aus seinem Vortrag nicht.
- 8 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 9 Soweit der Kläger darüber hinaus in seinem Beschwerdeschriftsatz auch Revision einlegt, ist diese ebenfalls ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (vgl. § 169 SGG). Die Revision ist bereits nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 2 SGG weder in dem Urteil des LSG noch durch einen Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist. Der diesbezüglich gestellte Antrag auf PKH ist wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

